Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 71.) Königl. Verordnung, betreffend die Freiheit der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, über ihr Vermögen zu verfügen. Vom 18ten März 1811.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da über die Ausdehnung der den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten durch Unsere Kabinetsordre vom 25sten September 1809. gestatteten Freiheit, über ihr Vermögen zu disponiren, Zweifel entstanden; so bestimmen Wir Folgendes:

§. 1. Den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten und deren Ehefrauen ist gleich andern Unterthanen der freie Gebrauch ihrer Kapitalien nebst Zinsen gestattet, wie die Kabinetsordre vom 25sten September 1809. bereits festsetzt.

§. 2. In Rücksicht der Erwerbung und Veräußerung der Grundstücke hat es bei den Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. X. §. 27 bis 32 und 35. das Verbleiben.

Nach der jetzigen Einrichtung bei der Armee tritt aber anstatt der Genehmigung des Regiments-Chefs die des Kommandeurs des Regiments oder Bataillons ein. Der Kommandeur soll auch die Genehmigung zur Veräußerung eines Grundstücks nur verweigern, wenn der Soldat sich schon einmal des Verbrechens der Desertion schuldig gemacht hat, oder derselbe der Entweichung verdächtig ist.

§. 3. Auch in Rücksicht der Befugniß der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, Darlehne aufzunehmen und Schuldverträge einzugehen, hat es bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XI. §. 700, 702 und 703. und des ersten Anhanges §. 22. das Verbleiben.

§. 4. Dagegen soll anstatt der Vorschrift des §. 701. über die ohne Einwilligung ihrer Kommandeurs ungültige Verpfändung ihrer Grundstücke, die

(Ausgegeben zu Berlin den 12ten Februar 1812.)

die §. 687. am angeführten Orte für die Offiziere gegebene Bestimmung, auch bei den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten dahin in Anwendung kommen, daß sie ohne Konsens des Kommandeurs die Immobilien gültig verpfänden können.

Doch erlangt eine solche Schuld nur von dem Augenblick an ihre Gültigkeit, da die Eintragung in das Hypothekenbuch wirklich geschehen ist.

§. 5. Die den Subalternen-Offiziers in dem §. 688. a. a. Orte nachgelassene freie Verfügung über Einkünfte von Grundstücken und über jährliche Hebungen, soll gleichfalls den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten zu statten kommen.

§. 6. Die Bestimmung des §. 50. des ersten Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, nach welchem in der Regel Niemand etwas käuflich gültigerweise von einem Soldaten erkaufen konnte, wird auf Armatur und Montirungsstücke beschränkt.

Es kann diesemnach Niemand sich mit einem bekannten oder unbekannten Soldaten ohne Beiseyn des Feldwebels oder Wachtmeisters in Kaufgeschäfte über diese Sachen einlassen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, daß der Kauf für ungültig erachtet und der unvorsichtige Ankäufer gesetzlich bestraft werden wird.

Nach dieser Verordnung haben sich sämmtliche Militair- und Civilbehörden zu achten. Urkundlich ist diese Verordnung von Uns höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 18ten März 1811.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hardenberg. Kircheisen. Hake.

(No. 72.) Deklaration der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Titel 24. §. 128. und Titel 52. §. 14. Vom 30sten December 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Finden Uns bewogen, die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 24. §. 128. und Titel 52. §. 14., auf den Vorschlag Unsers Ministerii des Innern und der Justiz, dahin zu deklariren:

daß die Sequestration und Taxation solcher Güter, auf welche keine Pfandbriefe haften, künftig nicht durch die Ritterschafts- und Kredit-Direktionen geschehen, sondern den ordentlichen Gerichten, unter deren Real-Jurisdiktion die Güter liegen, überlassen bleiben soll.

Wir befehlen hiermit allen Kredit-Direktionen, auch Ober- und Untergerichten in Unsern Staaten, sich hiernach gebührend zu achten.

Geschehen Berlin, den 30sten December 1811.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Kircheisen.

(No. 73.) Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königl. Preußischen und den Großherzoglich-Badenschen Landen. Vom 30sten December 1811.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Großherzoglich-Badenschen übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld oder den Abzug aufzuheben; so erklären beide gedachte Regierungen, daß

1) bei keinem Vermögens-Ausgang aus den Königlich-Preußischen Landen in die Großherzoglich-Badenschen Lande, oder aus den Großherzoglich-Badenschen Landen in die Königlich-Preußischen, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden soll, so weit nämlich beides in landesherrliche Kassen fließt;

2) daß

2) daß die Bestimmung des Art. 1. sich auf alle jetzt pendente, und auf alle künftige Fälle erstrecken soll;

3) daß die Freizügigkeit, welche in den obigen Artikeln 1. und 2. bestimmt ist, sich nur auf das Vermögen beziehen soll.

Es bleiben demnach, dieses Uebereinkommens ungeachtet, diejenigen Königlich-Preußischen und diejenigen Großherzoglich-Badenschen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönliche Pflichten, seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen, und welche jeden Unterthan bei Strafe auffordern, vor der Auswanderung um die Bewilligung derselben seinen Landesherrn, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, zu bitten.

Es wird auch für die Zukunft, in dieser Materie der Gesetze, über die Pflicht zu Kriegsdiensten und über die persönlichen Pflichten des Auswandernden, keine der beiden, die gegenwärtige Erklärung abgebenden Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung in den resp. Staaten beschränkt.

Gegenwärtige im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den gesammten Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Badenschen Landen haben.

Geschehen Berlin, den 30sten December 1811.

(L. S.)

Der Staatskanzler
Hardenberg.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Golz.